



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11802
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Besuch der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf am 13.
November 2019

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 18. Dezember 2019, Az.:
2211/3/19

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 28. Februar 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Damen und Herren,

für Ihren Bericht über den Besuch der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf bedanke ich mich.

Auf den von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Ausstattung der Gewahrsamsräume - Tageslicht

Die baulichen Gegebenheiten lassen den nachträglichen Einbau eines Tageslichtzugangs nicht zu. Ihrer Empfehlung, dies bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen, wird gefolgt. Im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahmen am Düsseldorfer Hauptbahnhof sollen der Bundespolizei neue Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Bundespolizei wird diese Räumlichkeiten auf polizeitaktische Nutzung prüfen und den Tageslichtzugang bei den Gewahrsamsbereichen berücksichtigen.

2. Durchsuchung mit Entkleidung

Eine Durchsuchung bis hin zur vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs wird stets einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie auf Grundlage einer individuellen Gefahrenprognose, durchgeführt. Die Verantwortung dafür liegt bei den Einsatzkräften vor Ort, welche die Maßnahmen durchführen.

Gerade der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schließt eine pauschale Durchsuchung mit Entkleidung bei jeder Person aus. Sofern im Ergebnis eine Durchsuchung mit Entkleidung angezeigt ist, ist diese ebenfalls unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit so durchzuführen, dass die Beeinträchtigung möglichst gering bleibt. Daher bitte ich um Verständnis, dass Ihre Empfehlung, eine Durchsuchung mit Entkleidung in zwei Phasen in einer Dienstanweisung zu regeln, lediglich zur Kenntnis genommen wird.

3. Einsehbarkeit des Toilettenbereichs

Der Türspion zum separaten Sanitärbereich im Gewahrsam ist am 14. November 2019 abgeklebt worden.

4. Räumliche Gegebenheiten

Eine Veränderung der aktuellen baulichen Gegebenheiten ist nicht möglich. Insofern wird Ihrer Empfehlung, dies bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen, gefolgt. Im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahmen am Düsseldorfer Hauptbahnhof sollen der Bundespolizei neue Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Bundespolizei wird diese Räumlichkeiten auf polizeitaktische Nutzung prüfen und darauf hinwirken, dass ein ebenerdiger Zugang zum Gewahrsamsbereich geschaffen wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen